

Statuten des Vereins „Tauchclub Divers Marchtrenk Austria“

Inhalt

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§2	Vereinszweck.....	2
§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§4	Arten der Mitgliedschaft	2
§5	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
	1. Aufnahme von Mitgliedern.....	3
	2. Beginn der Mitgliedschaft.....	3
	3. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
	4. Ruhend stellen der Mitgliedschaft.....	3
	5. Rückerstattung.....	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§7	Vereinsorgane	4
	1. Die Generalversammlung	4
	2. Der Vorstand.....	5
	3. Rechnungsprüfer	6
	4. Schiedsgericht.....	7
§8	Freiwillige Auflösung des Vereins	7
§9	Form der Kommunikation	7



§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Namen des Vereins: „TAUCHCLUB DIVERS MARCHTRENK AUSTRIA“
Sitz des Vereins: 4614 Marchtrenk
Tätigkeitsbereich: Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Ausübung des Tauchsports
- Austausch von Erfahrungen
- Organisation von Tauchausflügen und Tauchreisen

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege des Tauchsports
- Durchführung von Tauchfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- Ausflüge und regelmäßige Zusammenkünfte
- Diskussionsabende
- Film- und Fotovorträge
- Kurs- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen
- Veranstaltungserträgen
- Sponsoring

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die den regulären Mitgliedsbeitrag zahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein, vom Vorstand ernannt werden.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen und ihn unterstützen wollen.

1. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt, frühestens aber am Tag der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher (31. Oktober) schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der E-Mail maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate (30. April) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds (ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmitglieds) aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen gröblich zuwider Handeln gegen den Vereinszweck oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

4. Ruhend stellen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auch „ruhend“ gemeldet werden. Ein „Ruhend“ der Mitgliedschaft kann nur jeweils zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die „Ruhezeit“ muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein „Ruhend“ der Mitgliedschaft ist längstens für 3 aufeinanderfolgende Jahre möglich und bewirkt, dass für den angegebenen Zeitraum kein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen ist. Während der „Ruhezeit“ besteht kein Stimmrecht und es können keine Leistungen des Tauchclubs beansprucht werden.

Nach Ablauf der angegebenen „Ruhezeit“ bzw. aktivieren der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag automatisch fällig.

5. Rückerstattung

Eine Rückerstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrages ist bei Ausschluss nicht möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung durch den Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Die Mitglieder sind auch über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungsprüfung) zu informieren. Dabei sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

1. Die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung:

- Ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes
- Findet alle zwei Jahre statt

Eine außerordentliche Generalversammlung:

- Findet auf Beschluss des Vorstands statt
- Findet auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt
- Findet auf Verlangen eines oder beider Rechnungsprüfer statt
- Findet auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, eines oder beider Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- Entlastung des Vorstands.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- Obmann & Obmann Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier

Der Vorstand kann weitere Funktionäre bestellen, denen auch ein Stimmrecht für Vorstandsbeschlüsse zukommen kann.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre - Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist er an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstands:

- Die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- Die Bestimmung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühren.
- Verwaltung der Vereinslokalitäten, Pacht oder Mietverträge.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers.
- In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt an den Vorstand richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

4. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird wie folgt gebildet:

- Streitteil „A“ macht schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand namhaft.
- Streitteil „B“ wird innerhalb von 7 Tagen verständigt und macht dann innerhalb von 7 Tagen schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand namhaft.
- Sind die beiden Schiedsrichter namhaft gemacht worden, wählen diese innerhalb von 7 Tagen ein drittes Mitglied, welches den Vorsitz des Schiedsgerichts übernimmt. Bei Stimmengleichheit unter den vorgeschlagenen Mitgliedern, entscheidet das Los.
- Die drei Schiedsrichter dürfen keinem Organ des Vereins angehören oder selbst Teil der Streitigkeit sein.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§8 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch — sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§9 Form der Kommunikation

Wenn eine Kommunikation in schriftlicher Form erforderlich ist, so hat diese per Post oder E-Mail zu erfolgen.

Für die Mitglieder gelten die Vereinsanschrift oder die Vereins E-Mail-Adresse.

Für den Verein gelten die dem Verein angegebenen Postanschriften oder E-Mail-Adressen.

Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der E-Mail maßgeblich.

Weibliche und männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

Diese Vereinsstatuten des „Tauchclubs Divers Marchtrenk Austria“ mit Stand 16. Oktober 2021 sind aktuell gültig und ersetzen alle vorigen Statuten.